

Erläuterungen zum Haushaltsplan

- 11 01 Der Überschuss bzw. Fehlbetrag des vorangegangenen Haushaltsjahres ist als Einnahme bzw. Ausgabe auszuweisen, der voraussichtliche Überschuss bzw. Fehlbetrag des Planjahres als Ausgabe bzw. Einnahme (vgl. § 6 Abs. 1 HWVO).
- 12 01 Hier sind auch die Zinsen aus Rücklagebeständen auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 6 HWVO).
- 12 02 Hier sind z.B. Kontoführungsgebühren auszuweisen.
- 13 Die Betriebsmittelrücklage ist obligatorisch und beträgt 5 vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen (vgl. § 12 Abs. 2 HWVO). Die übrigen Rücklagen sind fakultativ (vgl. § 12 Abs. 3 HWVO). Es sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 HWVO), nicht aber der Bestand. Dieser ist in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 14 02 Zu denken ist z.B. an Gebühren für die Erteilung behördlicher Genehmigungen (z.B. Ausnahme von der Sperrstunde bei Partys).
- 15 Es sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen, nicht aber der Bestand. Dieser sollte in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) ausgewiesen werden (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 16 01 Hier sind Spenden auszuweisen, unabhängig davon, ob hierfür eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden kann oder nicht.
- 21 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem allgemeinen Sozialbeitrag von 8 Euro ausgegangen.
- 21 01 Unter den Einnahmen ist eine Rückstellung des Vorjahres sowie ggf. eine Schlusszahlung für das betreffende Wintersemester auszuweisen.
- 21 03 Unter den Ausgaben ist eine Rückstellung für das Folgejahr auszuweisen.
- 22 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem zweckgebundenen Beitrag von 1 Euro ausgegangen. Ein solcher zweckgebundener Beitrag könnte z.B. für ein Campus-Radio bestimmt sein.
- 22 Die Anmerkungen zu UG 21 gelten entsprechend.
- 31 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem Mobilitätsbeitrag von 50 Euro ausgegangen.
- 31 01 Hier ist die Rückstellung des Vorjahres als Einnahme auszuweisen.
- 31 02 Hier ist als Einnahme ggf. eine Schlusszahlung für das betreffende WS und als Ausgabe die zweite Rate / Schlusszahlung an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.

- 31 03 Hier sind die Erstattungen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Mobilitätsbeitragsordnung auszuweisen.
- 32 01 Hier sind in vollem Umfang die Einnahmen aus dem Mobilitätsbeitrag und als Ausgaben die Zahlungen an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.
- 33 01 Hier sind die Einnahmen aus dem Mobilitätsbeitrag in vollem Umfang sowie als Ausgaben die erste Rate an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.
- 33 03 Hier ist als Ausgabe eine Rückstellung für die zweite Rate / Schlusszahlung an die Verkehrsunternehmen im Folgejahr auszuweisen.
- 41 01 Hier sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen, d.h. die Neuauszahlungen und Rückzahlungen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 HWVO), nicht aber der Bestand der Darlehensforderungen. Dieser ist in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).
- 54 In den UG 54 ff. können weitere Dienstleistungsbereiche aufgeführt werden; beispielhaft ist hier das Car-Sharing genannt.
- 6 Die HG 6 ist sehr ausdifferenziert dargestellt; vorstellbar wäre auch eine Beschränkung auf 2 UG (Lohn- und Lohnnebenkosten). Ebenso wäre eine Aufgliederung dieser HG nach Personen (als UG) und dann nach Lohnkosten und Lohnnebenkosten (als Titel) denkbar.
- 7 Die hier vorgesehene Gliederung ist nur eine von verschiedenen denkbaren Möglichkeiten. Vorstellbar wäre z.B. auch eine Gliederung nach Bereichen (AStA-Vorsitz, AStA-Referate, Studierendenparlament, Arbeitsgemeinschaften).
- 802 01 Bei Büchern sollte eine Inventarisierung vorgesehen werden.
- 803 03 Die Einnahmen und Ausgaben sollten ausgeglichen sein.
- 804 02 Für Geräte ab einer zu bestimmenden Wertgrenze sollte eine Inventarisierung vorgesehen werden (beispielhaft werden hier 250 € genannt).
- 805 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Verbindung mit Sozialdarlehen sind bei UG 42 02/ auszuweisen.
- 805 03
- 806 01 Zu denken ist an eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen.
- 807 Andere Aufgliederungen sind vorstellbar.
- 9 Im Zahlenwerk wurde von einer Zahl von 20 Fachschaften und einem Zuweisungsbeitrag von 2.000 Euro je Fachschaft ausgegangen.
- 9 Sofern die Mittel den Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesen werden sollen, könnte dies auch in Form eines Pauschalbetrages erfolgen und die Aufgliederung des Betrages den Fachschaften überlassen bleiben.
- 10 Hier sind die Vorgaben des § 17 HWVO zu beachten.